

Für Anzeige oder Druck des Newsletter klicken Sie bitte hier



DIHK Newsletter  
**Newsletter InfoRecht 02|2017**



## Inhalte des Newsletters

---

### ↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ Referentenentwurf des Markenrechtsmodernisierungsgesetzes (MaMoG) liegt vor
- ↓ RefE: Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG)
- ↓ Kabinett verabschiedet Genossenschaftsnovelle
- ↓ Entschließung des Bundesrates zur Mitbestimmung
- ↓ Neue Firmendomains: mehr Möglichkeiten, aber auch rechtliche Fallstricke
- ↓ Änderung des Corporate Governance Kodex beschlossen
- ↓ Wechsel des Vorsitzes der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

### ↓ Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ↓ Bundeskabinett beschließt Änderung des BDSG

### ↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ Elektronische Dienstleistungskarte
- ↓ EU-Rechtsausschuss diskutiert zu grenzüberschreitenden Verschmelzungen und Spaltungen
- ↓ EuGH-Urteil zu vergleichender Werbung
- ↓ CETA: Europäisches Parlament billigt Handelsabkommen zwischen EU und Kanada

### ↓ Zusätzliche Newsletter

- ↓ Aktuelle Steuerinformationen
- ↓ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

### ↓ Zum Schluss

- ↓ DIHK-Broschüre zu neuen Regelungen der Verbraucherschlichtung und deren Auswirkungen auf Unternehmen

## Privates Wirtschaftsrecht

---

### Referentenentwurf des Markenrechtsmodernisierungsgesetzes (MaMoG) liegt vor

Ziel des MaMoG ist die Umsetzung der RiLi (EU) 2015/2436 zur Angleichung der Rechtsvorschriften über Marken. Gleichzeitig soll die Wettbewerbsfähigkeit des Deutschen Patent- und Markenamts und der nationalen Marken im gesamteuropäischen Kontext gestärkt werden. Enthalten sind insbesondere folgende Punkte: Wegfall des Erfordernisses der grafischen Darstellbarkeit, das ausschließliche Recht, dass es Dritten untersagt ist, ohne Zustimmung des Markeninhabers im geschäftlichen Verkehr das Zeichen als Handelsnamen oder Unternehmensbezeichnung oder als Teil eines Handelsnamens oder einer Unternehmensbezeichnung zu benutzen, eine Transit-Regelung, wonach Markeninhaber Waren, von denen sie glauben, dass sie ihre Markenrechte verletzen, bei der Einfuhr und der Überführung

in allen zollrechtlichen Situationen, einschließlich Durchfuhr, Umladung und Lagerung, im Wege der Grenzbeschlagnahme von den Zollbehörden stoppen lassen können sowie eine Neuregelung zur Benutzung von Namen und beschreibenden Angaben im Ersatzteilgeschäft. Der Entwurf nimmt ferner eine Bereinigung der Bezeichnungen, z. B. bisheriger Gemeinschaftsmarken in Unionsmarken, der Gemeinschaftsmarkengerichte in Unionsgerichte etc. vor.

---

### **RefE: Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG)**

Der Entwurf enthält Neureglungen für eine Bildungs- und Wissenschaftsschranke im deutschen Urheberrecht. Danach richtet sich künftig, welche Nutzungshandlungen im Bereich Bildung und Wissenschaft bzw. Text- und Datamining erlaubt sind, ohne dass es der Zustimmung des Rechtsinhabers bedarf. Kern der Reform sind die §§ 60a - 60h des Entwurfs. Eine angemessene Nutzungsvergütung ist vorgesehen, Schulbücher werden von den Regelungen ausgenommen. Der Gesetzesentwurf setzt die Maßgabe des Koalitionsvertrags um, eine Bildungs- und Wissenschaftsschranke zu schaffen, die die Herausforderungen der Wissensgesellschaft annimmt und den vorgegebenen Rahmen der geltenden internationalen Verträge und vor allem der Europäischen RiLi 2001/29/EG (InfoSoc-RL) einhält.

Insbesondere geht es um den Vorrang gesetzlicher Nutzungsbefugnisse (Schranken) vor vertraglichen Vereinbarungen (§ 60g Abs. 1 UrhG-E); das Maß der gesetzlich erlaubten Nutzungen (insb. § 60a Abs. 1 UrhG-E: 25 % eines veröffentlichten Werks für Unterricht und Lehre), eine Ausnahmeregelung lediglich für Schulbücher, nicht aber für Lehrbücher (§ 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG-E) sowie die Art der Berechnung der angemessenen Vergütung nach § 60h Abs. 3 UrhG-E. Die künftigen Nutzungsbefugnisse für Unterricht, Forschung und Wissensinstitutionen sind in dem Entwurf recht konkret geregelt. Er verzichtet so weit wie möglich auf unbestimmte Rechtsbegriffe, weitet die Nutzungsbefugnisse aus, soweit unionsrechtlich zulässig und fachlich geboten, koppelt die erlaubten Nutzungen i. d. R. an einen gesetzlichen Anspruch der Urheber auf angemessene Vergütung gem. § 60h UrhG-E, der über Verwertungsgesellschaften geltend zu machen ist, und enthält erstmals eine urheberrechtliche Regelung zum "Text and Data Mining" sowie eine Regelung zur sog. "Anschlusskopie" bei der Nutzung von Terminals. Außerdem werden die relevanten „Bildungs-Schranken-Vorschriften“ in einem Abschnitt 6 des UrhG nach dem Entwurf in den §§ 60a - 60h zur besseren Übersichtlichkeit zusammengefasst. Nutzer aus dem Unterrichts- und Wissenschaftsbereich sowie Institutionen können sich weiterhin auch auf alle Erlaubnisse berufen (insbesondere §§ 44a ff. UrhG), die außerhalb der §§ 60a bis 60f UrhG-E geregelt sind, sofern die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.

---

### **Kabinett verabschiedet Genossenschaftsnovelle**

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften verabschiedet. Der Gesetzesentwurf wird nun in Bundesrat und Bundestag beraten werden. Der Gesetzesentwurf will zum einen den wirtschaftlichen Verein nach § 22 BGB stärker für bürgerschaftliches Engagement öffnen. Hierfür will das Bundesjustizministerium eine Rechtsverordnung erlassen, die die Voraussetzungen festlegen soll, unter denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass die Verfolgung des Zwecks in einer anderen Rechtsform als unzumutbar anzusehen ist. Die Verordnung soll auch Voraussetzungen für die Verleihung der Rechtsfähigkeit festlegen können, z. B. zur Mitgliederstruktur, Satzung oder Betätigung des Vereins sowie Rechnungslegungs- oder Mitteilungspflichten gegenüber dem Land, das für die Verleihung zuständig ist. Im Genossenschaftsgesetz sollen Erleichterungen die Attraktivität der Rechtsform erhöhen, insbesondere auch für bestimmte kleine Genossenschaften. Im Vergleich zum Referentenentwurf wurden u. a. die Voraussetzungen für Mitgliederdarlehen in § 21b Nr. 2 GenG-E ergänzt, die Weisungsmöglichkeiten der Generalversammlung gegenüber dem Vorstand sollen Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern gemäß § 27 Abs. 1 GenG-E in ihre Satzung aufnehmen können, die Schwellenwerte nach § 53 Abs. 2 GenG-E wurden etwas erhöht und die in § 53a GenG-E aufgenommene vereinfachte Prüfung soll für Kleinstgenossenschaften nach § 336 Abs. 2 Satz 3 GenG-E gelten.

### **Entschießung des Bundesrates zur Mitbestimmung**

Auf Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen und nach positiver Empfehlung der Ausschüsse hat der Bundesrat am 10. Februar 2017 eine Entschießung zur Mitbestimmung (BR-Drs. 740/16) gefasst. Mit „Mitbestimmung zukunftsfest gestalten“ fordert der Bundesrat, dass der für die betrieblichen Mitbestimmungsgremien maßgebliche Arbeitnehmerbegriff des Betriebsverfassungsgesetzes eine einheitliche Vertretung der Interessen aller Beschäftigten eines Betriebes ermöglicht, unabhängig davon, ob diese Personen in einem regulären oder in einem arbeitnehmerähnlichen Arbeitsverhältnis stehen. Mitbestimmung soll auch helfen, dass räumlich und zeitlich entgrenzte Arbeit als solche erkannt und vergütet wird, so der Bundesrat.

Darüber hinaus fordert die Entschießung, dass die Bundesregierung die rechtlichen Möglichkeiten einer Anpassung der Mitbestimmung auf der Ebene der deutschen Tochtergesellschaften prüft. So sollen Lücken im deutschen Mitbestimmungsrecht geschlossen und gleichzeitig auf europäischer Ebene dafür geworben werden, dass entsprechende Regelungslücken geschlossen und keine neuen Umgehungstatbestände geschaffen werden. Zudem soll die Bundesregierung die gesetzliche Mitbestimmung erhalten, ausbauen und an die genannten Herausforderungen anpassen.

---

### **Neue Firmendomains: mehr Möglichkeiten, aber auch rechtliche Fallstricke**

Nach rund 30 Jahren der Internetnutzung wird es für Unternehmen immer schwieriger, ihre Wunsch-Adresse bei der Auswahl des Domain-Namens zu erwerben. Daher hat ICANN – die Organisation, die weltweit die Zuordnung von numerischen IP-Adressen und Domain-Namen verwaltet, in den vergangenen Jahren zahlreiche neue Domain-Endungen eingeführt. Aktuell stehen aussagekräftige Endungen wie .cafe, .catering, .events, .florist, .hotel, .immo, .reisen oder .taxi zur Verfügung. Dadurch erhalten Unternehmen mehr Möglichkeiten, einen kurzen und prägnanten Domain-Namen zu registrieren – und kurze URLs werden von Suchmaschinen bevorzugt angezeigt.

Eine Sonderstellung nimmt die Domain-Endung .GmbH ein, die 2016 auf den Markt kam. Für ihre Nutzung ist Voraussetzung, dass das Unternehmen tatsächlich in der Rechtsform einer GmbH firmiert und im Handelsregister eingetragen ist. Dies wird bei der Registrierung auch geprüft. Die Suche nach einem Firmennamen und nach einer ansprechenden Domain für den Auftritt im Web ist rechtlich nicht so unkompliziert, wie sie auf den ersten Blick scheint. Gründerinnen und Gründer sollten sich, bevor sie die Entscheidung über den Firmennamen und die Rechtsform, in der sie am Markt auftreten wollen, treffen, mit ihrer IHK in Verbindung setzen. Die IHK prüft die firmenrechtliche Zulässigkeit, damit bei der Eintragung ins Handelsregister und der Registrierung der Domain alles glattgeht.

---

### **Änderung des Corporate Governance Kodex beschlossen**

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat nun Änderungen des Kodex beschlossen und am 14. Februar 2017 veröffentlicht. Das Inkrafttreten ist von der Veröffentlichung im Bundesanzeiger abhängig. Im Ergebnis sind einige der kritisierten Vorschläge abgeschwächt worden; über die Vorschläge der Kommission hinausgehende Anregungen wurden nicht aufgegriffen.

Das Leitbild des ehrbaren Kaufmanns wird in der Präambel unterlegt mit den Prinzipien der Legalität und ethisch fundiertem eigenverantwortlichem Verhalten. Auch der Appell an die institutionellen Anleger ist in der Präambel aufgenommen worden. Von ihnen wird erwartet, dass sie ihre Eigentumsrechte aktiv und verantwortungsvoll auf der Grundlage von transparenten und die Nachhaltigkeit berücksichtigenden Grundsätzen ausüben.

In Ziffer 4.1.3. soll weiterhin der Vorstand „für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.“ Der Ort der Veröffentlichung der Maßnahmen wird nicht mehr vorgegeben, und statt von Fehlverhalten wird nun von Rechtsverstößen gesprochen. Auch wird der Zugang für Dritte, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße zu geben, als Anregung formuliert. Änderungen finden sich auch in Ziffer 4.2.3 zur variablen Vergütung, deren mehrjährige Bemessungsgrundlage „im Wesentlichen zukunftsbezogen“ sein soll. Zudem sollten mehrjährige, variable

Vergütungsbestandteile nicht vorzeitig ausbezahlt werden. Zu den Gesprächen des Aufsichtsrats mit Investoren findet sich in Ziffer 5.2 nun die Anregung, dass der Aufsichtsratsvorsitzende in angemessenem Rahmen bereit sein sollte, mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche zu führen. In Ziffer 5.4.1 hat die Regierungskommission im Wesentlichen an ihrem Vorschlag zum Kompetenzprofil des Aufsichtsrates und dem jährlich zu veröffentlichenden und zu aktualisierenden Lebenslauf der Aufsichtsratsmitglieder festgehalten. Eine Präsentation zu den Änderungen finden Sie [hier](#), die Pressemitteilung [hier](#).

---

## **Wechsel des Vorsitzes der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex**

Zum 1. März 2017 wechselt der Vorsitzende der Regierungskommission. Rolf Nonnenmacher wurde auf Vorschlag der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex vom Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas [ernannt](#). Rolf Nonnenmacher ist Mitglied des Aufsichtsrats und Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Continental AG, der Covestro AG und der ProSiebenSat.1 Media SE sowie ehemals Vorstandssprecher der KPMG AG.

## **Öffentliches Wirtschaftsrecht**

### **Bundeskabinett beschließt Änderung des BDSG**

Am 01.02.2017 hat das Kabinett den lang erwarteten Gesetzentwurf beschlossen. Damit beginnt nun das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren, das möglichst bis zur Sommerpause abgeschlossen sein sollte, weil sonst das Inkrafttreten zeitgleich mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung nicht mehr gewährleistet wäre.

Link zum Gesetzentwurf:

[http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzestexte/Entwuerfe/entwurf-datenschutz-grundverordnung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzestexte/Entwuerfe/entwurf-datenschutz-grundverordnung.pdf?__blob=publicationFile)

Im Vergleich zum Referentenentwurf ergeben sich folgende Änderungen:

- § 4 Abs. 1 Ziff. 2, wo nun die Regelung des § 6b BDSG zum Hausrecht übernommen wurde,
- § 24, der keine Privilegierung allgemein zugänglicher Daten für den nicht-öffentlichen Bereich mehr vorsieht (vorher § 23 Abs. 2 Ziff. 4 Referentenentwurf),
- § 26 Abs. 2 zur Einwilligung im Beschäftigungsverhältnis,
- § 37 mit dem Hinweis auf Versicherungsverträge und
- § 39 mit der Änderung, dass die DAkkS die ausschlaggebende Stelle für die Zertifizierung ist.

## **Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht**

### **Elektronische Dienstleistungskarte**

Die EU-Kommission hat am 10. Januar 2017 das sogenannte „[Dienstleistungspaket](#)“ veröffentlicht, das u. a. einen Verordnungs- sowie Richtlinienvorschlag zur elektronischen Dienstleistungskarte enthält. Diese soll Unternehmen die grenzüberschreitende Dienstleistung und die grenzüberschreitende Niederlassung erleichtern.

#### **DIHK-Position:**

Der DIHK hat dazu eine erste [Stellungnahme](#) veröffentlicht. Er sieht sowohl in der Richtlinie als auch in der Verordnung positive Ansätze zur Verfahrenserleichterung, in den Details aber noch sehr viel Nachbesserungsbedarf.

Überwiegend positiv ist die Grundidee, durch die Ausstellung einer elektronischen Dienstleistungskarte die Voraussetzungen zur Aufnahme einer grenzüberschreitenden Dienstleistung in einem Mitgliedstaat einmalig zu prüfen und rechtsverbindlich festzustellen. Dadurch können administrative Hürden für Unternehmen abgebaut werden. Wichtig ist aber, dass der Aufnahmemitgliedstaat die Anforderungen an den Dienstleister stellt und das Herkunftslandprinzip nicht eingeführt wird. Offene Fragen sind zu klären, insbesondere das Verhältnis der Dienstleistungskarte zum einheitlichen Ansprechpartner, zum europäischen Berufsausweis und den Meldepflichten im Zusammenhang mit der Entsendung von Mitarbeitern. Es dürfen keine unübersichtlichen, parallelen Behördenstrukturen oder Standortnachteile gegenüber ausländischen Unternehmen geschaffen werden.

Im Rahmen des Dienstleistungspakets hat die Europäische Kommission außerdem einen Richtlinienvorschlag über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen sowie eine Mitteilung über Reformempfehlungen für die Berufsreglementierung veröffentlicht. Der Richtlinienvorschlag soll die Mitgliedstaaten verpflichten, vor der Einführung oder Änderung von Vorschriften, die den Zugang oder die Ausübung reglementierter Berufe beschränken, einen europaweit einheitlichen Katalog von Prüfkriterien einzuhalten. Darüber hinaus macht die Kommission in der Mitteilung Vorschläge für den Umgang mit Reglementierungen in den Mitgliedstaaten. Da sie keine Kompetenzen in diesem Bereich hat, muss sie sich auf Empfehlungen beschränken. Sie konzentriert sich auf Architekten, Ingenieure, Buchprüfer/Steuerberater, Rechtsanwälte, Patent- und Markenanwälte, Immobilienmakler und Fremdenführer.

---

### **EU-Rechtsausschuss diskutiert zu grenzüberschreitenden Verschmelzungen und Spaltungen**

Der Rechtsausschuss des EU-Parlaments bereitet derzeit einen Initiativbericht über die Durchführung grenzüberschreitender Unternehmensverschmelzungen und -spaltungen vor. Für grenzüberschreitende Verschmelzungen wurde mit der Richtlinie 2005/56/EG ein europäischer Rechtsrahmen geschaffen. Dagegen bestehen weder für grenzüberschreitende Spaltungen noch für die grenzüberschreitende Verlegung des Satzungssitzes europäische Rahmenwerke.

In dem ersten Entwurf des Initiativberichts des EU-Parlaments wird ein europäischer Rahmen für grenzüberschreitende Sachverhalte bei Verschmelzungen, Spaltungen und Sitzverlegungen gefordert. Sozial- oder Steuerdumping soll verhindert werden. Zu Information, Konsultation und Mitbestimmung der Arbeitnehmer fordert der Berichtsentwurf analog zu den Modellen, die im Zuge der Europäischen Gesellschaft (SE) eingeführt wurden, höhere Standards.

Der Rechtsausschuss hatte im letzten Jahr zudem eine Untersuchung beauftragt, die empfiehlt, die Verschmelzungsrichtlinie für alle Gesellschaften iSd. Art. 54 AEUV zu öffnen. Zudem wird eine weitergehende Harmonisierung im Bereich Gläubigerschutz, Minderheitsaktionäre und zur Rechnungslegung sowie Musterformulare für die nötige Dokumentation und Kommunikation, insbesondere auch für die Verschmelzungs-/Vorabbescheinigung vorgeschlagen. Es wird darüber hinaus ein dringender Bedarf für eine europäische Harmonisierung für grenzüberschreitende Spaltungen sowie für grenzüberschreitende Sitzverlegungen gesehen.

---

### **EuGH-Urteil zu vergleichender Werbung**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) urteilte am 08.02.2017, dass Werbung, die Preise zwischen Geschäften unterschiedlicher Art und Größe vergleicht, unter Umständen unzulässig ist, soweit der Verbraucher nicht hinreichend auf diesen Umstand hingewiesen wird.

Die französische Handelsgruppe Carrefour lancierte 2012 eine groß angelegte Fernsehwerbekampagne, die Preise für bestimmte Produkte in den Geschäften von Carrefour mit denen in Geschäften konkurrierender Handelsgruppen verglich und Verbrauchern eine Tiefpreisgarantie versprach. Dabei waren die für den Vergleich ausgewählten Konkurrenzgeschäfte ausnahmslos Supermärkte, während die Carrefour-Geschäfte wesentlich größere, sog. Hypermärkte waren. Diese Information erschien nur in kleiner Schrift unterhalb des Namens des Konkurrenzunternehmens.

Nachdem Carrefour wegen unlauterer Werbung auf Unterlassung und Schadensersatz verklagt wurde, legte das mit dem Rechtsstreit befasste Berufungsgericht in Paris dem EuGH den Fall vor, um zu klären, ob die Werbung nach EU-Vorschriften zulässig ist.

Die Richter entschieden, dass der einschlägige Artikel 4 der Irreführungs-RL in Verbindung mit Artikel 7 UGP-RL verlange, dass Preisvergleiche unter objektiven Umständen erfolgen müssen. Dies sei bei Preisvergleichen von Geschäften unterschiedlicher Größe nicht unbedingt der Fall, da Warenpreise gerade aufgrund der Geschäftsgröße variieren könnten. Zudem dürfe Werbung nicht irreführend sein. Dies ist sie, wenn sie dem Verbraucher wesentliche Informationen vorenthält, die seine Kaufentscheidung beeinflussen kann. Vorliegend entstehe der falsche Eindruck, dass alle Geschäfte der konkurrierenden Handelsgruppe grundsätzlich teurere Preise anbieten würden, wobei dies eben nur bei den kleineren Geschäften der Fall war. Um eine Irreführung des Verbrauchers zu vermeiden, müssten sich die entsprechenden Informationen auf klare Weise in der Werbebotschaft selbst finden.

In Deutschland sind die EU-Richtlinien im UWG umgesetzt. Nach dem Urteil ist bei Preisvergleichen verstärkt auf Objektivität, tatsächliche Vergleichbarkeit und ggf. entsprechende Verbraucherhinweise zu achten.

Die Pressemitteilung 12/17 des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 08.02.2017 finden Sie [hier](#).

---

### **CETA: Europäisches Parlament billigt Handelsabkommen zwischen EU und Kanada**

Am 15.2.2017 hat das Europäische Parlament dem Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA) zugestimmt. Das Abkommen wurde mit 408 Stimmen gebilligt, bei 254 Gegenstimmen – vor allem der Sozialdemokraten und Grünen – und 33 Enthaltungen. CETA soll den Handel mit Waren und Dienstleistungen und Investitionen stärken. Zölle werden größtenteils aufgehoben. CETA sieht zudem die gegenseitige Anerkennung der Zertifizierung für eine breite Palette von Produkten vor. Kanada soll seine Märkte für die öffentliche Auftragsvergabe öffnen sowohl auf Gemeinde- wie auf Bundesebene. EU-Anbieter von Dienstleistungen, vom Seeverkehr über Telekommunikation und Ingenieurwesen bis hin zu Umweltdienstleistungen und Buchhaltung, erhalten Zugang zum kanadischen Markt. Zahlreiche geografische Herkunftsangaben werden geschützt. Es gibt Regelungen zur Nachhaltigkeit, die Sozial- und Umweltstandards sichern sollen. Die Regelungshoheit der Staaten wird ausdrücklich betont. Auch ist ein reformiertes Investitionsschutzkapitel enthalten, dass die bisher üblichen Schiedsgerichte durch einen ständigen Investitionsgerichtshof ersetzt und die Transparenz stärkt. Daneben steht ein Abkommen über eine strategische Partnerschaft. CETA wird voraussichtlich ab April 2017 vorläufig zur Anwendung kommen. Dies betrifft nur die Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der EU fallen. Die wichtigste Ausnahme gilt für die neuen Regelungen zum Investitionsschutz. Für das endgültige Inkrafttreten muss CETA von allen nationalen Parlamenten ratifiziert werden. In Deutschland steht dabei noch eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht aus. Die Anträge in zwei Eilverfahren waren zurückgewiesen worden.

### **Zusätzliche Newsletter**

---

#### **Aktuelle Steuerinformationen**

finden Sie unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/steuerinfo>

---

#### **Newsletter "Auftragswesen aktuell"**

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren:  
<http://www.had.de/start.php?topmenu=aktuell>

### **Zum Schluss**

---

#### **DIHK-Broschüre zu neuen Regelungen der Verbraucherschlichtung und deren Auswirkungen auf Unternehmen**

Ist Schlichten tatsächlich besser als Richten – so wie es die Politik in Berlin und Brüssel seit Jahren fordert? Ab sofort müssen sich Unternehmen bei fast allen Verbrauchergeschäften mit dieser Frage auseinandersetzen. Genauer: Fast alle Unternehmen müssen Verbraucher ab dem 01. Februar 2017 über ihre Webseiten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie im Konfliktfall darüber informieren, ob und ggf. über welche Schlichtungsstelle sie sich an einem Schlichtungsverfahren beteiligen. Diese Informationspflichten gelten auch dann, wenn sich das Unternehmen gegen eine Teilnahme am Schlichtungsverfahren entscheidet.

Die Freiwilligkeit der Teilnahme am Verfahren ist nicht zu verwechseln mit der Erfüllung der Informationspflichten. Bei Verletzung der Hinweispflichten drohen kostspielige Abmahnungen. Sie ergeben sich aus dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), das der Umsetzung der EU-

Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Richtlinie 2013/11/EU) dient.

Verbraucher sollen – so das Ziel der EU-Richtlinie und damit des VSBG – europaweit die Möglichkeit haben, Konflikte auf einfache Weise in einem Schlichtungsverfahren zu lösen. Die Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren ist für beide Parteien freiwillig: der Weg zu Gericht soll in vielen Streitigkeiten entbehrlich sein, indem Schlichtung als zusätzliches, niedrighschwelliges Alternativangebot zur Verfügung steht. Das VSBG regelt auch die hohen Qualitätsansprüche an die Schlichtungsstelle und das Verfahren. Dennoch ersetzt er nicht den Rechtsweg, falls dies die eine oder andere Partei oder beide wünschen.

Hilfestellung und Orientierung - gerade auch in Hinblick auf die neuen Informationspflichten - gibt die neue DIHK-Broschüre zur Verbraucherschlichtung. In ihr werden die Vor- und Nachteile der Verbraucherschlichtung inkl. der Kosten beleuchtet, konkrete Formulierungsvorschläge zur Erfüllung der Informationspflichten und praktische Hinweise gegeben, Fragen rund um die neuen gesetzlichen Vorgaben beantwortet und der Ablauf eines Schlichtungsverfahrens im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes erläutert. Die Broschüre bezieht dabei praktische Erfahrungen aus der Verbraucherschlichtung ein. Sie kann ab sofort über den DIHK Verlag unter [www.dihk-verlag.de](http://www.dihk-verlag.de) oder [bestellservice@verlag.dihk.de](mailto:bestellservice@verlag.dihk.de) bezogen werden.

---

[Newsletter abbestellen](#) | [Impressum](#)

[\[Testversand starten\]](#)

Newsletter wurde bereits am 16.02.2017 versandt.

[\[Erneut versenden\]](#)